

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH lässt beim EuGH den Umfang des Zitatrechts der Presse klären



Der EuGH prüft das Zitatrecht der Presse – (Foto: G. Fessy)

Im Verfahren zwischen dem Grünen-Politiker **Volker Beck** und **Spiegel Online** um die Berichterstattung über umstrittene Zitate von Volker Beck über die „teilweise Entkriminalisierung von gewaltfreiem Sex mit Kindern“ aus den 80er Jahren hat der **Bundesgerichtshof** in Karlsruhe nun dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg Fragen zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf Informations- und Pressefreiheit sowie zum urheberrechtlichen Zitatrecht der Presse und zur Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse vorgelegt (**Beschluss vom 27. Juli 2017 – I ZR 228/15**).

1998 erschien ein Buch mit einem Text von Volker Beck mit folgendem Satz: „Eine Entkriminalisierung der Pädosexualität ist angesichts des jetzigen Zustands ihrer globalen Kriminalisierung dringend erforderlich, nicht zuletzt weil sie im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen aufrechterhalten wird.“

Beck warf dem Herausgeber vor, sein Manuskript verändert zu haben und distanzierte sich auch von seinen Formulierungen. Als 2013 das Original-Manuskript auftauchte, stellte sich heraus, dass die beiden Fassungen nahezu identisch sind. Beck publizierte beide Versionen auf seiner Homepage und gab sie auch an die Medien weiter. Ohne Einverständnis von Volker Beck stellte Spiegel Online den Text komplett ins Netz und kam in einer kritischen Story zu dem Schluss, dass es so gut wie keine Unterschiede geben würde.

In der Veröffentlichung seiner Texte sieht Beck eine Verletzung seines Urheberrechts und klagte mit Erfolg beim Landgericht Berlin (Urteil vom 17. Juni 2014 – 15 O 546/13). Auch das Kammergericht Berlin gab Beck Recht. (Urteil vom 7. Oktober 2015 – 24 U 124/14). Das Hamburger Medienhaus wandte sich an den BGH, der das Verfahren nun erst einmal aussetzt und die Einschätzung des EuGHs abwartet.

In der BGH-Press-Info Nr. 124/2017 vom 27. Juli 2017 heißt es: „Zum einen sind im Streitfall die Fragen entscheidungserheblich, die der Senat bereits in der Sache „Afghanistan Papiere“ zum Gegenstand eines Vorlagebeschlusses gemacht

hat (BGH, Beschluss vom 1. Juni 2017 – I ZR 139/15, vgl. Pressemitteilung Nr. 87/2017 vom 1. Juni 2017). Darüber hinaus umfasst der Vorlagebeschluss Fragen zu den Voraussetzungen der Schutzschranken der Berichterstattung über Tagesereignisse und des Zitatrechts.

So hat der Bundesgerichtshof dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internetportal eines Presseunternehmens bereits deshalb nicht als erlaubnisfreie Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG anzusehen ist, weil es dem Presseunternehmen möglich und zumutbar war, vor der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke des Urhebers seine Zustimmung einzuholen.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshof stellt sich im Streitfall weiter die Frage, ob es an einer Veröffentlichung zum Zwecke des Zitats gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG fehlt, wenn zitierte Text-

werke oder Teile davon nicht – beispielsweise durch Einrückungen oder Fußnoten – untrennbar in den neuen Text eingebunden werden, sondern im Internet im Wege der Verlinkung als selbständig abrufbare PDF-Dateien öffentlich zugänglich gemacht und unabhängig von der Berichterstattung der Beklagten wahrnehmbar werden.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH ferner die Frage vorgelegt, wann Werke im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurden und ob darauf abzustellen ist, dass die Werke in ihrer konkreten Gestalt bereits zuvor mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht waren. Das ist vorliegend fraglich, weil der Buchbeitrag des Klägers im Sammelband in einer veränderten Fassung erschienen und das Manuskript des Klägers auf seiner Internetseite mit den Distanzierungsvermerken veröffentlicht ist.“ (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 18 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 + 4
IMPRESSUM	4

Die 18 neuen Titel dieser Woche

<p>D</p> <p>Der kleine Herr Grimm DIE JURISTISCHEN VIER Die unglaublichsten...</p> <p>e</p> <p>entweder oder – das Quiz</p> <p>G</p> <p>GANZ NAH – DIE SPEZIALISTEN</p> <p>J</p> <p>Jack Nicholson – Hollywoods teuflisches Grinsen Jasper und das Antiquariat der Träume</p> <p>L</p> <p>Leben & Erziehen aktiv</p> <p>M</p> <p>Media Monsters</p>	<p>S</p> <p>Schüttgut & Prozess Sieben Stunden im April Silvester Hit-Countdown – Welcome 2018 Skuby und Du! So viel Zeit</p> <p>T</p> <p>The Great Object of Life</p> <p>U</p> <p>Unglaublich Unglaublich, aber wahr!</p> <p>W</p> <p>Willkommen bei den Honeckers</p>
---	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

08.08.2017, Woche 32, Nr. 1337
Anzeigenschluss: 04.08.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

29.08.2017, Woche 35, Nr. 1340
Anzeigenschluss: 25.08.2017, 10 Uhr

OLG München: BR darf den UKW-Frequenz-Wechsel vollziehen

BR

Der **Bayerische Rundfunk** (BR) mit Stammsitz in München will sein Jugend-Programm **PULS** künftig auf der UKW-Frequenz ausstrahlen, auf der bis dato noch das Programm von **BR-Klassik** zu hören ist. BR-Klassik kann danach über das Digitalradio (DAB+), Kabel, Satellit sowie Internet empfangen werden. Der

Kartellsenat des Oberlandesgerichts München hat die Klage der rund 40 bayerischen privaten Rundfunkveranstalter abgewiesen. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da eine Revision beim Bundesgerichtshof zugelassen ist und laut den Anwälten der Privatsender auch eingelegt werden soll.

Der PR-Justiziar Prof. Dr. Albrecht Hesse begrüßt das OLG-Urteil: „Der Bayerische Rundfunk begrüßt die Entscheidung des Oberlandesgerichts München. Wir sehen uns damit erneut in un-

serer Auffassung bestätigt, dass der Tausch der UKW-Frequenzen von BR-Klassik und PULS nach Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Rundfunkgesetzes zulässig ist und wir uns mit den geplanten Maßnahmen auf dem Boden geltenden Rechts bewegen. Wir werden die Entscheidung zunächst einmal sorgfältig prüfen und auch mit unseren Gremien bewerten. Da das OLG Revision zugelassen hat, ist davon auszugehen, dass die Gegenseite weitere Rechtsmittel einlegt und sich das Verfahren damit noch hinzieht.“

Bereits eine Woche zuvor hatte der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** ebenfalls eine Klage abgewiesen. Im Auftrag von „Klassik-Liebhabern“ hatte der Anwalt **Christoph Freiherr von Hutten** eine Popular-Klage eingereicht und argumentiert, der Tausch würde gegen den Rundfunk-Staatsvertrag verstoßen. Die Bayerischen Verfassungsrichter kamen zu dem Schluss, dass es sich beim Tausch um eine autonome BR-Entscheidung handelt, gegen die eine solche Klage nicht möglich sei. (ps)



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Willkommen bei den Honeckers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Magic Flight Film GmbH
Potsdamer Straße 79, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Skuby und Du!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

RA Dr. Michael Rath-Glawatz
Korte Blöck 35, 22397 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich in Vollmacht meiner Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Leben & erziehen aktiv

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Kanzlei Dr. Rehbock
Frühlingstraße 2, 82110 Germering

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schüttgut & Prozess

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BSB+P Communication Group
Gluckstraße 6, 65193 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

DIE JURISTISCHEN VIER

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen für Ton- und Fernsichtfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen, Druckerzeugnisse und sonstige vergleichbare Werke.

Raabe Habben Heinemann-Schulte Rechtsanwälte
Trostbrücke 1, 20457 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GANZ NAH – DIE SPEZIALISTEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Media Monsters **Die unglaublichsten...** **Unglaublich** **Unglaublich, aber wahr!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Silvester Hit-Countdown – Welcome 2018

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9/Amiraplatz, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jack Nicholson – Hollywoods teuflisches Grinsen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

BROADVIEW TV GmbH
Ubierring 61a, 50678 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Great Object of Life

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Verlag der Autoren GmbH & Co. KG
Tanusstraße 19, 60329 Frankfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Jasper und das Antiquariat der Träume Der kleine Herr Grimm

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Buch, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschließlich Multimediadienste, Internet, sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Markus Grimm
Eichenstraße 197, 47443 Moers

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sieben Stunden im April

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen audiovisuellen Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Videogramme, DVD und sonstigen Bild-Tonträgern, elektronischen und digitalen Medien sowie in Datennetzwerken einschließlich aller On- und Offline-Dienste.

H & V Entertainment GmbH
Hofmannstraße 25-27, 81379 München

Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So viel Zeit

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP).

UFA FICTION GmbH
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

entweder oder – das Quiz

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

MARKENARTIKEL-Magazin

www.markenartikel-magazin.de

Monatliches Fachmagazin des Markenverbandes.
Themen: Markenführung, Handel, und Recht.



- Ja, ich bestelle Markenartikel im Probe-Abonnement*. Drei Ausgaben zum Preis von 25,- Euro zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.
- Ja, ich bestelle Markenartikel im Jahres-Abonnement*. Elf Ausgaben im Jahr zum Preis von 120,- Euro zzgl. USt. Mein Jahres-Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich es nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes schriftlich kündige.

* inkl. zwei App-Zugängen (iOS, Android)

Firma _____

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum, Unterschrift _____

Widerrufsgarantie Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen beim New Business Verlag schriftlich widerrufen kann.

New Business Verlag GmbH & Co. KG Postfach 70 12 45 22012 Hamburg
Telefon (040) 609 009-62, Fax (040) 609 009-66 Birgit Jessen, jessen@markenartikel-magazin.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Birgit Weselmann, -57
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/
Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer
und Entscheider in Verlagen, Hörfunk-
und TV-Anstalten, Produzenten von
audiovisuellen, digitalen und elektro-
nischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Anzeigenschluss:

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 - 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____